
Erbrecht

Das Erbrecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch in den §§ 1922 ff geregelt. Dort ist eine gesetzliche Erbfolge festgelegt. Danach erben, falls vorhanden, die Kinder bzw., falls diese verstorben sind, deren Kinder bzw. Enkel (Erben erster Ordnung). Jedes Kind bekommt den gleichen Teil am Erbe.

Gibt es keine Erben erster Ordnung, dann erben die Eltern bzw., wenn kein Elternteil mehr lebt, die Geschwister bzw. deren Kinder, Enkel usw. (Erben zweiter Ordnung). Gibt es auch keine Erben zweiter Ordnung, erben die Großeltern bzw. deren Abkömmlinge und wenn es die nicht gibt, die Urgroßeltern und deren Abkömmlinge usw.

Erbberechtigter ist auch ein überlebender Ehegatte bzw. eine überlebende eingetragene Lebenspartnerin. Sind Erben der ersten Ordnung (also Kinder oder Enkel der Erblasserin) da, bekommt die Partnerin ein Viertel des Erbes, der Rest wird auf die Kinder aufgeteilt.

Gibt es keine Erben erster Ordnung, aber Eltern oder Geschwister (oder deren Kinder) oder Großeltern, erbt die Partnerin die Hälfte, gibt es auch diese nicht, dann erbt die Partnerin allein.

Ist überhaupt niemand Verwandtes auszumachen, fällt nach der gesetzlichen Erbfolge das Vermögen an den Staat!

Diese gesetzliche Erbfolge kann durch ein Testament aufgehoben werden. Das heißt, jede Person kann eine oder mehrere Personen oder Organisationen als Erben einsetzen. Allerdings können die Erben erster Ordnung sowie die Eltern und die überlebende Ehe- bzw. eingetragene Lebenspartnerin nicht völlig vom Erbe ausgeschlossen werden. Ihnen steht vielmehr ein Pflichtteil in Höhe der Hälfte des Werts des gesetzlichen Erbes zu. Die im Testament bedachten Erben müssen diesen Pflichtteil auszahlen. Der Pflichtteil kann nur dann vermieden werden, wenn die Pflichtteilsberechtigten zum Beispiel im Rahmen eines Schenkungsvertrags, in dem sie eine Art vorgezogenes Erbe erhalten, auf ihren Pflichtteil verzichten.

Eine andere Möglichkeit besteht darin, das Vermögen zu Lebzeiten zu verschenken (etwa an eine Frauenwohnstiftung oder an die Lebenspartnerin) und so die pflichtteilsbelastete Erbmasse zu reduzieren. Liegt allerdings die Schenkung beim Tod der Erblasserin weniger als 10 Jahre zurück, dann wird das geschenkte Vermögen bei der Berechnung des Pflichtteils in die Erbmasse eingerechnet, die Beschenkte muss unter Umständen das Geschenk wieder herausgeben. Allerdings besteht beim Pflichtteil nie ein Anspruch auf eine Sache (etwa eine Wohnung), sondern immer nur auf eine Ausgleichszahlung. Wenn diese nicht geleistet werden kann, muss im Zweifelsfall die Sache (z. B. die Wohnung) verkauft werden.

Die dritte Möglichkeit ist die Entziehung des Pflichtteils. Diese ist allerdings nur möglich, wenn der Pflichtteilsberechtigte der Erblasserin nach dem Leben getrachtet oder sie misshandelt hat oder "einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel" führt.

Im April 2008 hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Reform des Erbrechts in den Bundestag eingebracht, der jedoch zum Zeitpunkt der Drucklegung (Ende März 2009) noch nicht verabschiedet war. Für Frauenwohnprojekte interessant sind vor allem zwei Regelungen: Zum einen soll es auch ohne Zustimmung der/des Beschenkten möglich sein, testamentarisch zu verfügen, dass eine Schenkung zu Lebzeiten auf den Pflichtteil der/des Beschenkten angerechnet wird. Auf diese Weise kann durch eine Schenkung der Pflichtteil auch ohne Zustimmung der/des Beschenkten reduziert werden. Andererseits soll eine Schenkung, die weniger als 10 Jahre vor dem Ableben der Erblasserin erfolgte, nicht mehr voll, sondern nur zu einem Bruchteil, der für jedes Jahr zwischen Schenkung und Erbfall um 10% verringert wird, dem Nachlass zugerechnet werden. Nach Verabschiedung der Reform werden Schenkungen also in vielen Fällen interessante Möglichkeiten, um jenseits der Pflichtteilsregelung möglichst frei zu bestimmen, wer wieviel erben soll.

Nach dem Willen der Bundesregierung soll schließlich die bisherige Möglichkeit, einer Erbin wegen eines "ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandels" den Pflichtteil zu entziehen, entfallen.

Zur Anfertigung eines gültigen Testaments gibt es zahlreiche Ratgeber

z. B. von Terre des Femmes (www.terre-des-femmes.de/ Abschnitt Spenden). Hier gibt es u. a. die Möglichkeit, eine Broschüre zu bestellen.

Auch die Hospiz-Stiftung bietet eine kostenlose Broschüre an (www.hospize.de/service/infomaterial.html).